

**Der Vorsitzende des Ausschusses für
Familie, Soziales, Integration und
Kultur**



An die Mitglieder des Ausschusses für
Familie, Soziales, Integration und Kultur
den Herrn Stadtverordnetenvorsteher
und seine Stellvertreter
die Vertreterin des Ausländerbeirates
die Vertreterin des Seniorenbeirates
die Mitglieder des Magistrates

Schriftführer: Herr Wade
Telefon: 06074 911660

28. Februar 2018

der Stadt Rödermark

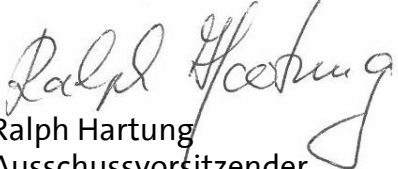
E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
13. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Familie, Soziales, Integration und Kultur
(Sitzung Nr. 2/2018)
am **Dienstag, 06.03.2018**, um **19:30 Uhr**.
Die Sitzung findet im **Raum Tramin (Zi.Nr. 300), Rathaus Urberach** statt.

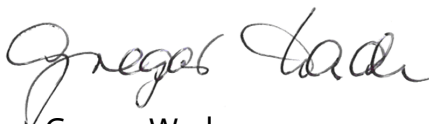
Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle
(StaVo Rödermark sowie der Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Halle
TOP 8) Urberach und die Sporthalle Ober-Roden, die Stadtbücherei Rödermark
sowie die Kelterscheune Urberach
Vorlage: VO/0030/18
- TOP 3 Antrag der Fraktion FWR: Gymnasium in Rödermark
(StaVo Vorlage: FWR/0043/18
TOP 18)
- TOP 4 Einschlägige Punkte zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 5 Mitteilungen und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen


Ralph Hartung
Ausschussvorsitzender

F. d. R.


Gregor Wade
Schriftführer

VORLAGE

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Vereine, Ehrenamt, Kultur- und Sportstätten	Vorlage-Nr: VO/0030/18 AZ: Datum: 14.02.2018 Verfasser: Gregor Wade										
Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark sowie der Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Halle Urberach und die Sporthalle Ober-Roden, die Stadtbücherei Rödermark sowie die Kelterscheune Urberach											
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>19.02.2018</td><td>Magistrat</td></tr><tr><td>06.03.2018</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>08.03.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	19.02.2018	Magistrat	06.03.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium										
19.02.2018	Magistrat										
06.03.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur										
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss										
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark										

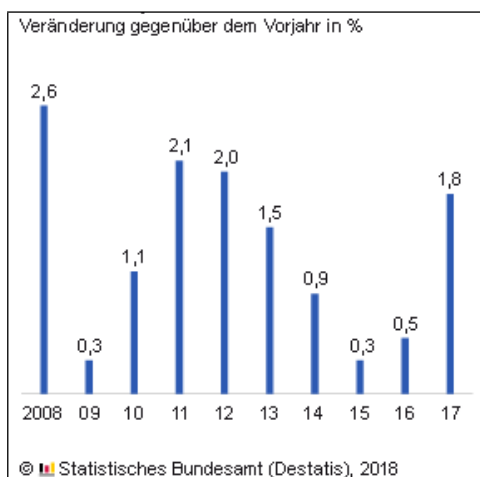
Sachverhalt/Begründung:

In ihrer Sitzung am 22.5.2012 (TOP 8) hatte die Stadtverordnetenversammlung letztmals eine Erhöhung der Gebühren für die Kulturhalle, die Halle Urberach, die Sporthalle Ober-Roden, die Stadtbücherei und die Kelterscheune beschlossen.

Damals wurden die Gebühren deutlich angehoben, da zum einen die Preise seit Mitte der 90er Jahre weitestgehend unverändert geblieben waren und zum anderen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Rettungsschirm des Landes Hessen erhebliche Mehreinnahmen erzielt werden mussten.

Gleichzeitig gab die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.5.2012 vor, die Benutzungs- und Gebührensatzungen künftig alle drei Jahre auf Anpassung hin zu überprüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Eine erste Überprüfung im Jahr 2015 ergab keine Anhaltspunkte für eine Gebührenerhöhung. Dies wird heute, drei weitere Jahre später, anders gesehen. Eine Anpassung wäre schon deshalb erforderlich, um künftig extreme Erhöhungen zu vermeiden. Bei den Gebäudenutzungen (Mietverträge bzw. Nutzungsvereinbarungen) um 5%. Diese ermitteln sich aus der Summierung der Inflationsrate aus den Jahren 2013 – 17 (siehe nachfolgende Statistik).



Bei den Material- und Personalgebühren liegt die Erhöhung zwischen 5% und 10%, darüber hinaus sollen bisher nicht aufgeführter Leistungen und Materialien neu aufgenommen werden.

Aus den als Anlage beigefügten Listen sind die neuen und auch alten Gebühren ersichtlich; sofern erforderlich, sind auch die Änderungen der Satzungstexte als Anlage beigefügt (Änderungen = unterstrichen oder durchgestrichen).

Anmerkung: Die Stadt Rödermark erhebt von der Volkshochschule des Kreises Offenbach bzw. der Vhs Rödermark keine Nutzungsgebühr für die Nutzung städtischer Räume. Grund ist, dass der Stadt für das Kursangebot der VHS keine Kosten entstehen, da dies vom Kreis Offenbach abgedeckt wird (siehe auch Mitteilung Bgm. Kern an Magistrat vom 11. Mai 2015). Die Benutzungs- und Gebührenordnungen werden daher auch in diesem Punkt entsprechend geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzungen zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kulturhalle Rödermark sowie die Benutzungs- und Gebührenordnungen für die Halle Urberach und die Sporthalle Ober-Roden, die Stadtbücherei Rödermark und die Kelterscheune Urberach gemäß den Anlagen dieser Vorlage.

Das Inkrafttreten erfolgt zum 1.7.2018.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen 8

Gebühren für Raummieten

Raum		Einheit	Miete alt	Miete neu
Großer Saal (inkl. Empore u. Bühne)	mit Foyer u. Kl. Saal	pro V.Tag*	1.440,00 €	1.512,00 €
	mit Foyer	pro V.Tag	1.290,00 €	1.354,00 €
	nur Großer Saal	pro V.Tag	890,00 €	934,00 €
Bühne mit Seitenräumen	(ohne Konzertsaal)	pro V.Tag	-200,00 €	entfällt
Foyer		pro V.Tag	540,00 €	567,00 €
Kleiner Saal		pro V.Tag	170,00 €	178,50 €
Foyer mit kleinem Saal		pro V.Tag	640,00 €	672,00 €
Vereinsküche, Kühlhaus & Theke	(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	200,00 €	210,00 €
Graf-Reinhard-Saal		pro Std.	20,00 €	21,00 €
		pro V.Tag	140,00 €	147,00 €
Teeküche (1. OG)	(immer bei Eigenbew.)	pro Std.	10,00 €	10,50 €
	(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	70,00 €	73,50 €
Künstler Garderoben		pro Std.	-10,00 €	entfällt
		pro V.Tag	-70,00 €	entfällt
Vorplatz mit Orchestermuschel		pro V.Tag	100,00 €	105,00 €
Vorplatz mit O., Windfang, WC, Küche		pro V.Tag	300,00 €	315,00 €
Proberaum UG		pro Std.	3,50 €	3,70 €
Magazinräume		pro Monat	20,00 €	21,00 €
Tiefgarage Parkpauschale	pro Fahrzeug	monatl.	30,00 €	s.u.
	komplett	pro Tag	80,00 €	s.u.
	pro Fahrzeug	pro Tag	1,50 €	s.u.
<u>Tiefgarage Einzelmieten</u>	<u>pro Fahrzeug</u>	<u>pro 45 Min.</u>		0,50 €
	<u>Theaterticket (nur bei VA)</u>	<u>max. 5 Std.</u>		2,00 €
	<u>Tagesticket (6:00 – 24:00)</u>	<u>pro Tag</u>		4,00 €
Tiefgarage Parkpauschalen**	pro Fahrzeug	monatl.	30,00 €	30,00 €
	komplett	pro Tag	80,00 €	90,00 €
<u>Erhöhte Nutzungsgebühr</u>	<u>Bei Verlust oder Nichterwerb eines Parkscheins, pauschal</u>			25,00 €

*V.tag = Veranstaltungstag = max. 14 Std.

** Keine garantierten Parkplätze, Platz soweit verfügbar

Gebührensätze für Technischen Aufwand & Material

	Einheit	Preis alt	Preis neu
Beleuchtung			
Showbeleuchtung im Großen Saal (= Grundausrüstung) mit 8 Movinglights, inkl. Programmierung	pauschal/pro Tag	160,00 €	175,00 €
Showbeleuchtung im Großen Saal (= Große Ausstattung) mit 16 Movinglights, inkl. Programmierung	pauschal/pro Tag	-	230,00 €
Bühnenbeleuchtung außerhalb des Konzertsaaes (z.B. Foyer) auf Kurbelstativen und Traverse. Inkl. Dimmerpack, Scheinwerfer, Steuerpult	pauschal/pro Tag	150,00 €	200,00 €
Halogen-Verfolger ohne Bedienung	pro Stück/Tag	10,00 €	10,00 €
HMI Verfolger 1200 Watt ohne Bedienung	pro Stück/Tag	20,00 €	20,00 €
Stroboskop	pro Stück/Tag	-	10,00 €
Movinghead Spot	pro Stück/Tag	-	20,00 €
LED Movinglight	pro Stück/Tag	-	15,00 €
Floorspot	pro Stück	3,00 €	entfällt
LED Floorspot	pro Stück/Tag	5,00 €	5,50 €
UV Schwarzlichtlampen	pro Stück/Tag	-	7,00 €
Nebelmaschine oder Hazer	pro Stück/Tag	10,00 €	11,00 €
Mobiles Steuerpult SGM Studio 12 scan Control	pro Stück/Tag	20,00 €	20,00 €
Mobiles Dimmerpack 16 Kanal a 2,3 KW	pro Stück/Tag	30,00 €	30,00 €
Beschallung im Großen Saal			
Feste Beschallungsanlage Line-Array incl. Monitor und Mikros Digit. Mischpult bis 8 Eingangsgeräte	pauschal/pro Tag	150,00 €	165,00 €
Erweiterung feste Beschallungsanlage um Monitore, großes Mikroset	pauschal/pro Tag	-	60,00 €
Lautsprechererweiterung (Delay) pro Lautsprecher	pro Stück/Tag	-	11,00 €
Headset	pro Stück/Tag	-	20,00 €
Beschallung außerhalb des Großen Saals			
Großbeschallung im Foyer oder auf dem Vorplatz (2-Wege-System bis 2,8 KW, inkl. 16-Kanal-Mischpult, Monitor u. Mikrofone)	pauschal/pro Tag	130,00 €	150,00 €
Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingänge Eingangsgeräte)	pauschal/pro Tag	30,00 €	33,00 €
Erweiterung Kl. Tonlage: Weitere Mikrofone mit Kabel und Stativ	pauschal/pro Tag	-	5,00 €
Aktivlautsprecher auf Stativ mit einem Mikrofon oder CD Player	pro Stück/Tag	15,00 €	16,00 €
Lautsprechererweiterung (Delay)	pro Tag	10,00 €	entfällt
Siderack mit 6 Funkmikrofonen, 6 Kompressor/Limiter, Effektgerät u. Signalprozessor	pro Tag	50,00 €	entfällt
Digitalmischpult	pro Stück/Tag	-	50,00 €
Video- und Präsentationstechnik			
Video-/Datenprojektor für Großen Saal (4100-(s.u.) 6500/5000 Ansi Lumen)	pro Stück/Tag	40,00 €	50,00 €
Video-/Datenprojektor 6500 Ansi Lumen)	pro Tag	40,00 €	s.o.
Tageslichtprojektor	pro Tag	10,00 €	entfällt
Leinwand für Großen Saal (4 x 3 m oder 3 x 2,3 m oder 7 x 5 m)	pro Stück/Tag	-	18,00 €
Leinwand 4 x 3 m	pro Tag	15,00 €	s.o.
Leinwand 3 x 2,3 m	pro Tag	10,00 €	s.o.
Leinwand klein 2 x 2 m	pro Tag	8,00 €	s.u.
Kabelpauschale Videodatenleitungen & Verteiler (bei Einsatz von mehr als einem Projektor)	pro Veranstaltung	-	15,00 €
Video-/Datenprojektor für Nebenräume (4100 Ansi Lumen)	pro Stück/Tag	-	40,00 €
Leinwand für Nebenräume (2,30 x 2 m)	pro Stück/Tag	-	10,00 €

Notebook	pro Stück/Tag	20,00 €	20,00 €
47" TFT Präsentationsmonitor mit PC	pro Stück/Tag	30,00 €	30,00 €
TFT Vorschau-monitore 15" (inkl. Verkabelung)	pro Stück/Tag	10,00 €	12,00 €
Flipchart mit Block	pro Stück/Tag	8,00 €	8,00 €
Moderationskoffer	pro Tag	12,00 €	entfällt

Energieversorgung

Kabelpauschale Strom, klein (= bis 10 Verlängerungskabel und Mehrfachdosen)	pro Veranstaltung		20,00 €
Kabelpauschale Strom, groß (= bis 30 Verlängerungskabel und Mehrfachdosen)	pro Veranstaltung		40,00 €
CEE Verteiler 16 A auf Schuko	pro Stück/Veranst.		5,00 €
CEE Verteiler 32 A auf Schuko und CEE 16 A mit RCD	pro Stück/Veranst.		10,00 €

Sonstiges

Einheit Preis

Dekoration Großer Saal

Stoffsegel aufhängen (10 Stück) inkl. Beleuchtung mit LED Farbwechsler	pro Veranstaltung		230,00 €
--	-------------------	--	-----------------

Mobiliar & Hilfsmittel

Bühnenpodest inkl. Geländer und Treppen	pro Stück/Veranst.	5,00 €	5,00 €
Rednerpult mit Mikrofonanschluss	pro Stück/Veranst.	10,00 €	10,00 €
Garderobenmarken Metall	pauschal/pro Tag	20,00 €	20,00 €
Garderobenmarken Papier 1- 600	pro Satz	10,00 €	11,00 €
Gaffa Abklebeband	pro Rolle	7,00 €	10,00 €
Müllentsorgung	pro 120 Liter	10,00 €	20,00 €
Fotokopie DIN A4	pro Blatt	0,15 €	0,15 €
Fotokopie DIN A3	pro Blatt		0,30 €
Kühlschrank	pro Tag		10,00 €
DSL-Anschluss (Internetzugang)	pro Nutzer	10,00 €	entfällt

Beschriftungen

Schriftsätze max. 38 cm hoch	pro Meter	11,00 €	entfällt
Aufbringen der Beschriftung nach Aufwand	pro Stunde	16,00 €	entfällt

Ausschankthecken

Zusätzliche Ausschankthecken incl. Auf- und Abbau	pro Tag	45,00 €	entfällt
---	---------	---------	----------

Geschirr (Berechnung bei Eigenbewirtschaftungen pro Veranstaltungstag)

Kaffeegedeck (Kuchenteller, Tasse, Untertasse, Kaffeelöffel, Kuchengabel)	pro Gedeck	0,30 €	0,30 €
Essgedeck (großer Teller, Suppenteller, Messer, Gabel, Löffel, Dessertteller)	pro Gedeck	0,30 €	0,30 €
Kaffeeautomat für 100 Tassen	pro Stück	8,00 €	8,00 €
Isolierkanne	pro Stück	0,40 €	0,40 €
Gläser (Sekt-, Wein-, Wasser-, Bier-, Apfelwein-)	pro Stück	0,05 €	0,05 €
Teller und Tassen einzeln	pro Stück	0,10 €	0,10 €
Tablets, Vasen, Kerzenhalter, Zuckerstreuer etc.	pro Stück	0,10 €	0,10 €
Windlichter, Glaskrüge, Apfelweinbembel	pro Stück	2,00 €	2,00 €

Leihgebühr für Material (bei Veranstaltungen außerhalb der Kulturhalle in städt. Räumen)

Einheit Preis

Die aufgeführten Geräte werden nur verliehen, wenn andere Veranstaltungen in der Kulturhalle nicht beeinträchtigt werden.

Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingangsgeräte)	pauschal/pro Tag	30,00 €	30,00 €
Bühnenpodeste	pro Tag	15,00 €	s.u.
Tageslichtprojektor	pro Tag	12,00 €	entfällt

Video-/Datenprojektor 4100 Ansi Lumen	pro Tag	160,00 €	entfällt
Leinwand 3 m X 2,3 m	pro Tag	35,00 €	entfällt
Leinwand 4 m X 3 m	pro Tag	30,00 €	entfällt
Leinwand klein 2 m X 2 m	pro Tag	12,00 €	entfällt
Datenbooster + 20 m Datenleitung	pro Tag	15,00 €	entfällt
Stellwände	Stück/Tag	3,00 €	entfällt
Stellwände mit Beleuchtung	Stück/Tag	6,00 €	entfällt
Flipchart	pro Tag	5,00 €	entfällt
Bühnenpodeste inkl. Geländer und Verbinder	pro Stück/Veranst.	15,00 €	15,00 €
Holzstühle	pro Stück	2,00 €	entfällt
Tische 180 X 70 cm	pro Stück	3,00 €	entfällt
Notenpulte	pro Stück	4,00 €	entfällt
Notenpulte mit Beleuchtung	pro Stück	6,00 €	entfällt
Rednerpult	pro Tag	15,00 €	entfällt
Servierwagen	pro Stück	8,00 €	entfällt
Floorspots	Stück/Tag	3,00 €	entfällt

Gebührensätze für Dienstleistungen (Berechnung nach Aufwand)

	Einheit	Preis
Aushilfskräfte	-	-
Bühnenaufbauten, Bestuhlungen und sonstige Einrichtungen	pro Std.	siehe P. 1
Auf- und Abbautätigkeiten, Verfahren der Trennwände	pro Std.	siehe P. 1
Ordnerdienste und Aufsichtspersonal	pro Std.	siehe P. 1
Servicepersonal (Garderobendienste, Einlasskontrolle)	pro Std.	siehe P. 1
Auslegen des Parkettbodens mit Schonbelag	pauschal	siehe P. 5
Auf- und Abbau der ansteigenden Bestuhlung	pauschal	siehe P. 6
Reinigung der Schankanlage	pauschal	entfällt
Nachreinigung des Geschirres	pro Std.	siehe P. 1
Hilfskräfte		
1 für Bühnenaufbauten, Bestuhlungen u. sonstige Einrichtungen sowie für Ordnerdienste und als Servicepersonal (Garderobendienste, Einlasskontrolle, Nachreinigungen)	pro Mann/Std.	18,00 €
Techniker	-	-
Einrichten der Beschallung mit Bedienung	pro Std.	siehe P. 2
Einrichten der Beleuchtung mit Bedienung	pro Std.	siehe P. 2
Energieversorgung für fremde elektrische Verbraucher	pro Std.	siehe P. 2
Tagespauschale für Techniker (Einsatz maximal 10 Stunden)	pro Tag	siehe P. 3
Techniker		
2 Zur Einrichtung und Bedienung von Beschallungs- und Beleuchtungsanlage sowie zur Einrichtung der Energieversorgung für fremde elektrische Verbraucher	pro Mann/Std.	44,00 €
3 Tagespauschale für Techniker (Einsatz maximal 10 Stunden)	pro Mann/Tag	320,00 €
Meister für Veranstaltungstechnik	-	-
Planung von Großveranstaltungen mit Bühne oder Szenenfläche (Anwesenheitspflicht nach VStättV)	pro Std.	siehe P. 4
Planungen von Beschallungs- und Beleuchtungskonzepten	pro Std.	siehe P. 4
Meister für Veranstaltungstechnik		
4 zur Planung von Großveranstaltungen mit Bühne- oder Szenenfläche, Erstellen von Bestuhlungsplänen sowie von Beschallungs- und Beleuchtungskonzepten	pro Mann/Std.	50,00 €
Sicherheitskräfte		
Für Abitur-/Schulabschlussfeiern wird vom Vermieter ein professioneller Sicherheitsdienst beauftragt, der mit diesem Gebührensatz weiterbelastet wird.	pro Mann/Std.	25,00 €
Dienstleistungen Ausstattung		
5 Auslegen des Parkettbodens mit Schonbelag	pauschal	290,00 €
6a Auf- und Abbau der Podeste für Bestuhlung im Großen Saal	pauschal	380,00 €
6b Auf- und Abbau Bestuhlung im Großen Saal (500 Plätze)	pauschal	210,00 €

Dienstleistungen Ticketing/Werbung

<u>Ankündigung im Veranstaltungskalender der Kulturhalle auf www.kulturhalle-roedermark.de</u>	pauschal	25,00 €
<u>Verkauf von vorgefertigten Eintrittskarten anderer Veranstalter (= Vorverkaufsgebühr)</u>	pro Ticket	10%
<u>Druck von Eintrittskarten zum Verkauf durch Andere (Mindestabnahme 80 Stück/Veranst.)</u>	pro Ticket	0,25 €
<u>Ticketing komplett</u>	pauschal +	20,00 €
<u>(Verkauf über Ticketsystem im Kulturbüro, an den Vorverkaufsstellen und im Internet)</u>	pro Ticket	10%



***Benutzungs- und Gebührensatzung
für die
Kulturhalle Rödermark***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 22.05.2012	In Kraft seit 01.06.2012
------------	--------------------------------	--------------------------

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung

für die

Kulturhalle Rödermark

beschlossen.

Teil I - Benutzung

§ 1

Zweckbestimmung

Die Kulturhalle Rödermark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark. Sie dient ausschließlich der vereinbarten Nutzung als Kulturhalle mit Gaststätte und Tiefgarage und darf nur für den mit dem Vermieter vereinbarten Zweck entsprechend den behördlichen Bestimmungen genutzt werden.

§ 2

Nutzungsberechtigte, Benutzungsverhältnis

- (1) Die Nutzung der Kulturhalle kann durch Vereine, Schulen, Privatpersonen, gewerbliche Unternehmen (Firmen) und sonstige Organisationen nach Erteilung einer Nutzungserlaubnis erfolgen.

- (2) Durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Kulturhalle entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3

Benutzungserlaubnis, Benutzungsantrag

- (1) Jede Benutzung der Kulturhalle bedarf der Erlaubnis des Magistrats. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrender oder ununterbrochen andauernder Nutzung (z.B. der Magazin- u. Übungsräume für Vereine) ist die Erteilung einer Benutzungserlaubnis für einen längeren Zeitraum, jedoch mit jederzeitigem Widerrufsrecht, möglich.
- (3) Anträge auf Nutzungsüberlassung sind rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor der jeweils geplanten Nutzung, schriftlich an die Fachabteilung Kultur zu stellen. Der Antrag muss alle Angaben enthalten, die für die Durchführung der geplanten Veranstaltung von Bedeutung sind, insbesondere müssen der Nutzungszweck, die Dauer der Nutzung sowie die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen Personen präzise angegeben sein. Hierfür gibt es einen vorgefertigten Antrag.
- (4) Mit der Antragstellung werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung als rechtsverbindlich anerkannt

§ 4

Gesetzliche Vorschriften, Auflagen

Jeder Antragsteller ist verpflichtet, bei der Durchführung der jeweiligen Veranstaltung in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Bestimmungen sowie ordnungsrechtlicher Regelungen und Auflagen, insbesondere im Bereich des Jugendschutzes und bezüglich der Sperrzeitverordnung, sichergestellt ist.

§ 5

Erlöschen der Benutzungserlaubnis

- (1) Die erteilte Benutzungserlaubnis erlischt, wenn sie durch den Magistrat widerrufen wird.
- (2) Der Magistrat kann eine erteilte Benutzungserlaubnis widerrufen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn bei der Antragstellung über den Antragsteller und/oder die Art der Nutzung unrichtige Angaben gemacht wurden.

den oder der Antragsteller anderen satzungsrechtlichen oder sonstigen Verpflichtungen in schwerwiegender Art und Weise zuwiderhandelt.

- (3) Im Falle des Widerrufs der Benutzungserlaubnis nach Absatz 2 besteht seitens des Veranstalters gegenüber der Stadt kein Anspruch auf Entschädigung.
- (4) Kann eine Veranstaltung nicht in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt werden, ist die Fachabteilung Kultur durch den Veranstalter hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Führt der Veranstalter eine vertraglich vereinbarte Veranstaltung nicht durch, hat er dies unverzüglich, spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin, der Fachabteilung Kultur schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Bewirtschaftung von Veranstaltungen

- (1) Die Bewirtschaftung (Speisen & Getränke) aller Veranstaltungen, die in der Kulturhalle stattfinden, erfolgt grundsätzlich über den Pächter der Kulturhalle.
- (2) Dies gilt nicht für Veranstaltungen der Stadt Rödermark – mit Ausnahme der Veranstaltungen des städtischen Kulturprogrammes –, ebenso nicht für Veranstaltungen gemeinnütziger Organisationen aus Rödermark und auch nicht für Veranstaltungen Rödermärker Vereine. In diesen Fällen soll der Pächter aber eine Anfrage erhalten.
- (3) Die Durchführung von Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung durch Privatpersonen und gewerbliche Nutzer ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.
- (4) Bei allen Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung ist die Anmietung der Vereinsküche zwingend erforderlich.

§ 7

Benutzer-Pflichten

- (1) Für die Dauer der Nutzung hat der jeweilige Veranstalter einen Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter für diesen zu benennen, denen die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung obliegt. Der Verantwortliche muss jederzeit während der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. (nach VStättV)
- (2) Die Einrichtungen der Kulturhalle dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden und sind pfleglich zu behandeln. Bei der Übernahme festgestellte Mängel oder

bei der Benutzung auftretende Beschädigungen sind dem Kulturhallenpersonal sofort anzuzeigen.

- (3) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter. Soll der Auf- und Abbau durch das Personal der Kulturhalle erfolgen, wird dies nach Aufwand berechnet.
- (4) Der Veranstalter ist für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst verantwortlich. Er ist verpflichtet, den Anordnungen, die im Rahmen des gem. § 28 Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) bzw. in der Versammlungsstättenverordnung (VstättV) angeordneten Brandsicherheitsdienstes ergehen, Folge zu leisten. Die Aufgaben des Brandsicherheitsdienstes werden durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rödermark wahrgenommen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt gemäß § 28 Abs. 3 HBKG der Veranstalter.
- (5) Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume und Flächen besenrein zu übergeben. Bei Veranstaltungen, die eine **besondere** Reinigung der benutzten Räume erforderlich machen, gehen die hierdurch entstehenden Kosten gemäß näherer Regelung in § 18 zu Lasten des Veranstalters.
- (6) Bei Großveranstaltungen mit Bühnen oder Szenenflächen über 50 m² und über 200 Personen, ist die Anwesenheit während der Veranstaltung, sowie bei der Planung, eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik erforderlich. (VstättV) Dies wird ausschließlich über das Personal der Kulturhalle sichergestellt.
- (7) Bei Großveranstaltungen über 600 Besuchern, bei denen mit Ausschreitungen durch dritte Personen zu rechnen ist, muss ein angemessener Sicherheitsdienst und WC Personal vom Veranstalter gestellt werden. Dies ist insbesondere bei Maskenbällen und discoähnlichen Veranstaltungen erforderlich. Im Einzelfalle entscheidet dies der Magistrat.
- (8) Den Beauftragten des Magistrats ist jederzeit freier Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Es ist ihnen jede von ihnen zur Abwicklung der Rechtsbeziehung erforderlich erachtete Auskunft zu erteilen.

§ 8

Hausrecht

Die durch den Magistrat beauftragten und bevollmächtigten städtischen Bediensteten üben in der Kulturhalle das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Haftung

- (1) Für Beschädigungen der Räume und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen der Kulturhalle haftet der Veranstalter.
- (2) Der Veranstalter trägt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt die volle Haftung für alle Schäden an Personen und Sachen, die gelegentlich der Teilnahme an seiner Veranstaltung entstehen. Diese Haftpflicht gilt auch für alle Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Nutzung der Kulturhalle verursacht werden.

Teil II - Gebühren

§ 10

Benutzungsgebühren, Umsatzsteuer

- (1) Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und Material der Kulturhalle und der damit in Zusammenhang stehenden durch städtische Bedienstete erbrachten Dienstleistungen werden gemäß den folgenden Bestimmungen Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der erhobenen Gebühren sowie die entsprechende Preiseinheit sind in der anliegenden Gebührenübersicht aufgeführt (Anlage zur Satzung).
- (3) In den Gebührensätzen ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten. Bei Erhöhungen der Umsatzsteuersätze werden die Gebührensätze entsprechend angepasst.

§ 11

Nutzungsdauer

- (1) Ein Veranstaltungstag umfasst max. 14 Stunden, hier sind alle Auf –und Abbauzeiten, sowie Proben enthalten.
- (2) Verkürzte Nutzungszeiten werden durch einen Abschlag von der Tagesmiete berücksichtigt. Ein halber Veranstaltungstag (= zwischen vier und sieben Stunden) werden mit einem Abschlag von 50% berechnet. Ein viertel Veranstaltungstag (= bis zu vier Stunden) wird mit einem Abschlag von 75% berechnet.
- (3) Zusätzliche Auf- und Abbautage werden separat mit 50% der Tagesmiete berechnet. Ein halber Auf-/Abbautag (= zwischen vier und sieben Stunden) wird mit einem Abschlag von 75% berechnet. Ein viertel Auf-/Abbautag (= bis zu vier Stunden) wird mit einem Abschlag von 90% berechnet.
- (5) Verlängerte Nutzungszeiten werden mit einem Zuschlag berechnet. Eine verlängerte Nutzungsdauer bis zu vier Stunden wird mit einem Zuschlag von ~~10%~~ 15% berechnet. Eine verlängerte Nutzungsdauer von mehr als vier Stunden bis zu 7 Stunden werden mit einem Zuschlag von 25% berechnet.

§ 12

Ermäßigungen

- (1) Bestimmte Mietergruppen werden durch einen prozentualen Nachlass auf die Grundmiete begünstigt. Materialleihgebühren und Dienstleistungen sind von der Vergünstigung ausgeschlossen. Die Mietergruppen und die jeweiligen Ermäßigungssätze werden im Folgenden definiert.
- (2) Geschäftsfähige Privatpersonen werden mit 30% Nachlass der Raummiete begünstigt, sofern es sich um private Feierlichkeiten ohne Eintritt handelt.
- (3) Vereine, Organisationen und Schulen, die nicht in Rödermark ansässig sind, erhalten einen Nachlass von 30% auf die Raummiete.
- (4) Vereine, Organisationen und Schulen, die in Rödermark ansässig sind, erhalten einen Nachlass von 50% auf die Raummiete.
Gleiches gilt für Mieter, die eine Benefizveranstaltung zugunsten eines gemeinnützigen Zweckes durchführen.
- (5) Veranstaltungen der Stadt Rödermark sowie deren Eigenbetriebe sind von den Raumnutzungsgebühren und den Gebühren für Dienstleistungen und Material befreit.

§ 13

Fälligkeit

- (1) Sämtliche auf der Grundlage dieser Satzung entstehenden Gebühren und sonstigen Ansprüche werden nach der jeweiligen Nutzung der Kulturhalle, mit Rechnungsstellung durch das Kulturbüro, fällig.
- (2) Bei gewerblichen- und privaten Veranstaltungen können die Gebühren der Raummiete mit eventueller Kautions 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn eingefordert werden. Ist vor der Veranstaltung keine Zahlung eingegangen, wird sie zu Lasten des Veranstalters abgesagt.

§ 14

Kautionszahlung

Zur Sicherung der durch die Benutzung der Kulturhalle entstehenden Ansprüche der Stadt gegen den Veranstalter ist die Festsetzung einer Kautionszahlung zulässig. Die Entscheidung hierüber sowie bezüglich der Höhe und der Form (z.B. Bankbürgschaft) der zu leistenden Sicherheit trifft der Magistrat nach Veranstaltungsgröße.

§ 15

Veranstaltungs-Absage

- (1) Kommt es nicht zu der vereinbarten Nutzung von Einrichtungen der Kulturhalle wegen Veranstaltungs-Absage durch den Veranstalter (§ 5 Abs. 4) ist eine Pauschal-Gebühr zu entrichten, die 20% der Gebühren beträgt, die bei Durchführung der Veranstaltung mit dem Ausmaß der vereinbarten Nutzung entstanden wäre.
- (2) Erfolgt die Absage weniger als zwei Wochen vor dem vereinbarten Nutzungstermin sind 50% der Gebühren zu entrichten, die bei Durchführung der Veranstaltung mit dem Ausmaß der vereinbarten Nutzung entstanden wäre.

§ 16

Bestuhlung, Einrichtung und Dekorationen

- (1) Die Bestuhlung und Einrichtung der Veranstaltungsräume, erfolgt nur nach genehmigten Bestuhlungsplänen der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Offenbach.
- (2) Wird die Bestuhlung und Einrichtung von dem Personal der Kulturhalle auf- bzw. abgebaut, so entstehen zusätzliche Gebühren.
- (3) Dekorationen und Bühnenaufbauten müssen schwerentflammbar ausgeführt sein, der Auf- Abbau, sowie die Entsorgung erfolgt durch den Veranstalter

§ 17

Ton- und Beleuchtungsanlage

- (1) Die Bedienung der vorhandenen Ton- und Beleuchtungsanlage darf ausschließlich durch einen Techniker der Kulturhalle erfolgen.
- (2) Ist die Anwesenheit eines städtischen Ton- und/oder Beleuchtungstechnikers zum Überwachen und/oder zum Bedienen der Anlage notwendig bzw. wird seine Präsenz

durch die Versammlungsstättenverordnung gefordert, werden zur Abgeltung dieser Tätigkeiten Gebühren nach Zeitaufwand erhoben.

§ 18

Reinigung

- (1) Werden die benutzten Räume / Vorplatz nach einer Veranstaltung nicht besenrein übergeben bzw. ist aufgrund der Art der durchgeführten Veranstaltung eine besondere Reinigung der benutzten Räume notwendig, werden dem Veranstalter die dadurch entstehenden Sach- und Personalkosten (städtisches Personal/beauftragtes Unternehmen) in Rechnung gestellt.
- (2) Für die ordnungsgemäße Entsorgung des entstandenen Mülls, ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 19

Ersatzvornahme

Für Ersatzvornahmen notwendige Kosten werden durch den Magistrat nach dem entstandenen Aufwand festgestellt und vom Benutzer erhoben.

§ 20

Beitreibung

Rückständige Benutzungsgebühren und Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 21

Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung treten gemäß § 7 (3) der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den 8. Juni 2012

Der Magistrat der Stadt Rödermark

Roland Kern
Bürgermeister

Gebühren für Raummieten

Raum		Einheit	Miete
Großer Saal (inkl. Empore u. Bühne)	mit Foyer u. Kl. Saal	pro V.Tag*	-1.440,00 €
	mit Foyer	pro V.Tag	-1.290,00 €
	nur Großer Saal	pro V.Tag	-890,00 €
Bühne mit Seitenräumen	(ohne Konzertsaal)	pro V.Tag	-200,00 €
Foyer	-	pro V.Tag	-540,00 €
Kleiner Saal	-	pro V.Tag	-170,00 €
Foyer mit kleinem Saal	-	pro V.Tag	-640,00 €
Vereinsküche & Ausschank	-(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	-200,00 €
Graf-Reinhard-Saal	-	pro Std.	-20,00 €
	-	pro V.Tag	-140,00 €
Teeküche (1. OG)	-(immer bei Eigenbew.)	pro Std.	-10,00 €
	-(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	-70,00 €
Künstler Garderoben	-	pro Std.	-10,00 €
	-	pro V.Tag	-70,00 €
Vorplatz mit Orchestermuschel		pro V.Tag	-100,00 €
Vorplatz mit O., Windfang, WC, Küche		pro V.Tag	-300,00 €
Proberaum UG	-	pro Std.	-3,50 €
Tiefgarage Parkpauschale	pro Fahrzeug	monatl.	30,00 €
	komplett	pro Tag	80,00 €
	pro Fahrzeug	pro Tag	1,50 €
Magazinräume	-	pro Monat	20,00 €

*V.tag = Veranstaltungstag

Gebührensätze für Dienstleistungen (Berechnung nach Aufwand)

	Einheit	Preis
Aushilfskräfte	-	-
Bühnenaufbauten, Bestuhlungen und sonstige Einrichtungen	pro Std.	16,00 €
Auf- und Abbautätigkeiten, Verfahren der Trennwände	pro Std.	16,00 €
Ordnerdienste und Aufsichtspersonal	pro Std.	16,00 €
Servicepersonal (Garderobendienste, Einlasskontrolle)	pro Std.	16,00 €
Auslegen des Parkettbodens mit Schonbelag	pauschal	250,00 €
Auf- und Abbau der ansteigenden Bestuhlung	pauschal	520,00 €
Reinigung der Schankanlage	pauschal	20,00 €
Nachreinigung des Geschirres	pro Std.	16,00 €
Techniker	-	-
Einrichten der Beschallung mit Bedienung	pro Std.	40,00 €
Einrichten der Beleuchtung mit Bedienung	pro Std.	40,00 €
Energieversorgung für fremde elektrische Verbraucher	pro Std.	40,00 €
Tagespauschale für Techniker (Einsatz maximal 10 Stunden)	pro Tag	290,00 €
Meister für Veranstaltungstechnik	-	-
Planung von Großveranstaltungen mit Bühne oder Szenenfläche (Anwesenheitspflicht nach VStättV)	pro Std.	47,00 €
Planungen von Beschallungs- und Beleuchtungskonzepten	pro Std.	47,00 €

Gebührensätze für Technischen Aufwand/Material (Berechnung nur für den Veranstaltungstag)

	Einheit	Preis
Beleuchtung	-	-
Showbeleuchtung mit 8 Movinglights und 4 X 6er Bars	pro Tag	160,00 €
Bühnenbeleuchtung außerhalb des Konzertsaaes auf Kurbelstativen u. Traverse. Inkl. Dimmerpack, Scheinwerfer, Steuerpult	pro Tag	150,00 €
Verfolger ohne Bedienung	pro Tag	10,00 €
HMI Verfolger 1200 Watt ohne Bedienung	pro Tag	20,00 €
Floorspot	pro Stück	3,00 €
LED-Floorspot	pro Stück	5,00 €
Nebelmaschine oder Hazer	pro Tag	10,00 €
Mobiles Steuerpult SGM Studio 12 scan Control	pro Tag	20,00 €
Mobiles Dimmerpack 16 Kanal a 2,3 KW	pro Tag	30,00 €
Beschallung im Großen Saal	-	-
Feste Beschallungsanlage Line-Array incl. Monitor und Mikros	pro Tag	150,00 €
Beschallung außerhalb des Großen Saals	-	-
Großbeschallung im Foyer oder auf dem Vorplatz (2-Wege-System bis 2,8 KW, inkl. 16-Kanal-Mischpult, Monitor u. Mikrofone)	pro Tag	130,00 €
Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingänge)	pro Tag	30,00 €
Aktivlautsprecher auf Stativ mit einem Mikrofon o. CD-Player	pro Tag	15,00 €
Lautsprechererweiterung (- Delay -)	pro Tag	10,00 €
Siderack mit 6 Funkmikrofonen, 6 Kompressor/Limiter, Effektgerät u. Signal- prozessor	pro Tag	50,00 €
Video- und Präsentationstechnik	-	-
Video-/Datenprojektor 4100 Ansi Lumen	pro Tag	40,00 €
Video-/Datenprojektor 6500 Ansi Lumen	pro Tag	40,00 €
Tageslichtprojektor	pro Tag	10,00 €
Leinwand 4 m X 3 m	pro Tag	15,00 €
Leinwand 3 m X 2,3 m	pro Tag	10,00 €
Leinwand klein 2 m X 2 m	pro Tag	8,00 €
Notebook	pro Tag	20,00 €
47" TFT Präsentationsmonitor mit PG	pro Tag	30,00 €
TFT Vorschau-monitore 15"	pro Tag	10,00 €
Flipchart mit Block	pro Tag	8,00 €
Moderationskoffer	pro Tag	12,00 €
Sonstiges	-	-
Garderobenmarken Metall	pro Veranest.	20,00 €
Garderobenmarken Papier 1- 600	pro Veranest.	10,00 €
Gaffa Abklebeband	pro Rolle	7,00 €
Bühnenpodest incl. Geländer und Treppen	pro Teil/Tag	5,00 €
Rednerpult mit Mikrofonanschluß	pro Tag	10,00 €
DSL Anschluß (Internetzugang)	pro Nutzer	10,00 €
Müllentsorgung	pro 50-Liter	10,00 €
Fotokopie	pro Blatt	0,15 €

Beschriftungen	-	-
Schriftsätze max. 38 cm hoch	pro Meter	11,00 €
Aufbringen der Beschriftung nach Aufwand	pro Stunde	16,00 €
Ausschanktheken		
Zusätzliche Ausschanktheken inkl. Auf- und Abbau	pro Tag	45,00 €
Geschirr	-	-
(Berechnung bei Eigenbewirtschaftungen pro Veranstaltungstag)		
Kaffeegedeck (Kuchenteller, Tasse, Untertasse, Kaffeelöffel, Kuchengabel)	Gedeck	0,30 €
Esssgedeck (großer Teller, Suppenteller, Messer, Gabel, Löffel, Dessertteller)	Gedeck	0,30 €
Kaffeeautomat für 100 Tassen	Stück	8,00 €
Isolierkanne	Stück	0,40 €
Gläser (Sekt-, Wein-, Wasser-, Bier-, Apfelwein-)	Stück	0,05 €
Teller und Tassen einzeln	Stück	0,10 €
Tablets, Vasen, Kerzenhalter, Zuckerstreuer etc.	Stück	0,10 €
Windlichter, Glaskrüge, Apfelweimbommel	Stück	2,00 €

Leihgebühr für Material (bei Veranstaltungen außerhalb der Kulturhalle)	Einheit	Preis
Die aufgeführten Geräte werden nur verliehen, wenn andere Veranstaltungen in der Kulturhalle nicht beeinträchtigt werden.		
Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingänge)	pro Tag	30,00 €
Tageslichtprojektor	pro Tag	12,00 €
Video-/Datenprojektor 4100 Ansi Lumen	pro Tag	160,00 €
Leinwand 3 m X 2,3 m	pro Tag	35,00 €
Leinwand 4 m X 3 m	pro Tag	30,00 €
Leinwand klein 2 m X 2 m	pro Tag	12,00 €
Datenbooster + 20 m Datenleitung	pro Tag	15,00 €
Stellwände	Stück/Tag	3,00 €
Stellwände mit Beleuchtung	Stück/Tag	6,00 €
Flipchart	pro Tag	5,00 €
Bühnenpodeste	pro Tag	15,00 €
Holzstühle	pro Stück	2,00 €
Tische 180 X 70 cm	pro Stück	3,00 €
Notenpulte	pro Stück	4,00 €
Notenpulte mit Beleuchtung	pro Stück	6,00 €
Rednerpult	pro Tag	15,00 €
Servierwagen	pro Stück	8,00 €
Floorspots	Stück/Tag	3,00 €

Gebühren für Raummieten

Raum		Einheit	Miete
Großer Saal (inkl. Empore u. Bühne)	mit Foyer u. Kl. Saal	pro V.Tag*	1.512,00 €
	mit Foyer	pro V.Tag	1.354,00 €
	nur Großer Saal	pro V.Tag	934,00 €
Foyer		pro V.Tag	567,00 €
Kleiner Saal		pro V.Tag	178,50 €
Foyer mit kleinem Saal		pro V.Tag	672,00 €
Vereinsküche, Kühlhaus & Theke	(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	210,00 €
Graf-Reinhard-Saal		pro Std.	21,00 €
		pro V.Tag	147,00 €
Teeküche (1. OG)	(immer bei Eigenbew.)	pro Std.	10,50 €
	(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	73,50 €
Vorplatz mit Orchestermuschel		pro V.Tag	105,00 €
Vorplatz mit O., Windfang, WC, Küche		pro V.Tag	315,00 €
Proberaum UG		pro Std.	3,70 €
Magazinräume		pro Monat	21,00 €

*V.tag = Veranstaltungstag (= max. 14 Stunden)

Tiefgarage Kulturhalle		Einheit	Miete
Einzelmieten	pro Fahrzeug	pro 45 Min.	0,50 €
	Theaterticket (nur bei VA)	max. 5 Std.	2,00 €
	Tagesticket (6:00 - 24:00)	pro Tag	4,00 €
Pauschalen*	pro Fahrzeug	monatlich	30,00 €
	komplett	pro Tag	90,00 €
Erhöhte Nutzungsgebühr	Bei Verlust oder Nichterwerb eines Parkscheins	pauschal	25,00 €

*Keine garantierten Parkplätze, Platz soweit verfügbar

Gebührensätze für Dienstleistungen & Personal (Berechnung nach Aufwand)

Dienstleistungen Personaleinsatz

Hilfskräfte für Bühnenaufbauten, Bestuhlungen u. sonstige Einrichtungen sowie für Ordnerdienste und als Servicepersonal (Garderobendienste, Einlasskontrolle, Nachreinigungen)	pro Mann/Std.	18,00 €
Techniker Zur Einrichtung und Bedienung von Beschallungs- und Beleuchtungsanlage sowie zur Einrichtung der Energieversorgung für fremde elektrische Verbraucher	pro Mann/Std.	44,00 €
Tagespauschale für Techniker (Einsatz maximal 10 Stunden)	pro Mann/Tag	320,00 €
Meister für Veranstaltungstechnik zur Planung von Großveranstaltungen mit Bühne- oder Szenenfläche, Erstellen von Bestuhlungsplänen sowie von Beschallungs- und Beleuchtungskonzepten	pro Mann/Std.	50,00 €
Sicherheitskräfte Für Abitur-/Schulabschlussfeiern wird vom Vermieter ein professioneller Sicherheitsdienst beauftragt, der mit diesem Gebührensatz weiterbelastet wird.	pro Mann/Std.	25,00 €

Dienstleistungen Ausstattung

Auslegen des Parkettbodens mit Schonbelag	pauschal	290,00 €
Auf- und Abbau der Podeste für Bestuhlung im Großen Saal	pauschal	380,00 €
Auf- und Abbau Bestuhlung im Großen Saal (500 Plätze)	pauschal	210,00 €

Dienstleistungen Ticketing/Werbung

Ankündigung im Veranstaltungskalender der Kulturhalle auf www.kulturhalle-roedermark.de	pauschal	25,00 €
Verkauf von vorgefertigten Eintrittskarten anderer Veranstalter (= Vorverkaufsgebühr)	pro Ticket	10%
Druck von Eintrittskarten zum Verkauf durch Andere (Mindestabnahme 80 Stück/Veranst.)	pro Ticket	0,25 €
Ticketing komplett (Verkauf über Ticketsystem im Kulturbüro, an den Vorverkaufsstellen und im Internet)	pauschal + pro Ticket	20,00 € 10%

Gebührensätze für Technischen Aufwand & Material

Einheit

Preis

Beleuchtung

Showbeleuchtung im Großen Saal (= Grundausrüstung) mit 8 Movinglights, inkl. Programmierung	pauschal/pro Tag	175,00 €
Showbeleuchtung im Großen Saal (= Große Ausrüstung) mit 16 Movinglights, inkl. Programmierung	pauschal/pro Tag	230,00 €
Bühnenbeleuchtung außerhalb des Konzertsaaes (z.B. Foyer) auf Kurbelstativen und Traverse. Inkl. Dimmerpack, Scheinwerfer, Steuerpult	pauschal/pro Tag	200,00 €
Halogen-Verfolger ohne Bedienung	pro Stück/Tag	10,00 €
HMI Verfolger 1200 Watt ohne Bedienung	pro Stück/Tag	20,00 €
Stroboskop	pro Stück/Tag	10,00 €
Movinghead Spot	pro Stück/Tag	20,00 €
LED Movinglight	pro Stück/Tag	15,00 €
LED Floorspot	pro Stück/Tag	5,50 €
UV Schwarzlichtlampen	pro Stück/Tag	7,00 €
Nebelmaschine oder Hazer	pro Stück/Tag	11,00 €
Mobiles Steuerpult	pro Stück/Tag	20,00 €
Mobiles Dimmerpack 16 Kanal a 2,3 KW	pro Stück/Tag	30,00 €

Beschallung im Großen Saal

Feste Beschallungsanlage Line-Array incl. Digit. Mischpult bis 8 Eingangsgeräte	pauschal/pro Tag	165,00 €
Erweiterung feste Beschallungsanlage um Monitore, großes Mikroset	pauschal/pro Tag	60,00 €
Lautsprechererweiterung (Delay) pro Lautsprecher	pro Stück/Tag	11,00 €
Headset	pro Stück/Tag	20,00 €

Beschallung außerhalb des Großen Saals

Großbeschallung im Foyer oder auf dem Vorplatz (2-Wege-System bis 2,8 KW, inkl. 16-Kanal-Mischpult, Monitor u. Mikrofone)	pauschal/pro Tag	150,00 €
Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingangsgeräte)	pauschal/pro Tag	33,00 €
Erweiterung Kl. Tonlage: Weitere Mikrofone mit Kabel und Stativ	pauschal/pro Tag	5,00 €
Aktivlautsprecher auf Stativ mit einem Mikrofon oder CD Player	pro Stück/Tag	16,00 €
Digitalmischpult	pro Stück/Tag	50,00 €

Video- und Präsentationstechnik

Video-/Datenprojektor für Großen Saal (6500/5000 Ansi Lumen)	pro Stück/Tag	50,00 €
Leinwand für Großen Saal (4 x 3 m oder 3 x 2,3 m oder 7 x 5 m)	pro Stück/Tag	18,00 €
Kabelpauschale Videodatenleitungen & Verteiler (bei Einsatz von mehr als einem Projektor)	pro Veranstaltung	15,00 €
Video-/Datenprojektor für Nebenräume (4100 Ansi Lumen)	pro Stück/Tag	40,00 €
Leinwand für Nebenräume (2,30 x 2 m)	pro Stück/Tag	10,00 €
Notebook	pro Stück/Tag	20,00 €
47" TFT Präsentationsmonitor mit PC	pro Stück/Tag	30,00 €
TFT Vorschau-monitore (inkl. Verkabelung)	pro Stück/Tag	12,00 €
Flipchart mit Block	pro Stück/Tag	8,00 €

Energieversorgung

Kabelpauschale Strom, klein (= bis 10 Verlängerungskabel und Mehrfachdosen)	pro Veranstaltung	20,00 €
Kabelpauschale Strom, groß (= bis 30 Verlängerungskabel und Mehrfachdosen)	pro Veranstaltung	40,00 €
CEE Verteiler 16 A auf Schuko	pro Stück/Veranst.	5,00 €
CEE Verteiler 32 A auf Schuko und CEE 16 A mit RCD	pro Stück/Veranst.	10,00 €

Sonstiges

Einheit

Preis

Dekoration Großer Saal

Stoffsegel aufhängen (10 Stück) inkl. Beleuchtung mit LED Farbwechsler	pro Veranstaltung	230,00 €
--	-------------------	----------

Mobiliar & Hilfsmittel

Bühnenpodest inkl. Geländer und Treppen	pro Stück/Veranst.	5,00 €
Rednerpult mit Mikrofonanschluss	pro Stück/Veranst.	10,00 €
Garderobenmarken Metall	pauschal/pro Tag	20,00 €
Garderobenmarken Papier 1- 600	pro Satz	11,00 €
Gaffa Abklebeband	pro Rolle	10,00 €
Müllentsorgung	pro 120 Liter	20,00 €
Fotokopie DIN A4	pro Blatt	0,15 €
Fotokopie DIN A3	pro Blatt	0,30 €
Kühlschrank	pro Tag	10,00 €

Geschirr (Berechnung bei Eigenbewirtschaftungen pro Veranstaltungstag)

Kaffeegedeck (Kuchenteller, Tasse, Untertasse, Kaffeelöffel, Kuchengabel)	pro Gedeck	0,30 €
Essgedeck (großer Teller, Suppenteller, Messer, Gabel, Löffel, Dessertteller)	pro Gedeck	0,30 €
Kaffeeautomat für 100 Tassen	pro Stück	8,00 €
Isolierkanne	pro Stück	0,40 €
Gläser (Sekt-, Wein-, Wasser-, Bier-, Apfelwein-)	pro Stück	0,05 €
Teller und Tassen einzeln	pro Stück	0,10 €
Tablets, Vasen, Kerzenhalter, Zuckerstreuer etc.	pro Stück	0,10 €
Windlichter, Glaskrüge, Apfelweinbembel	pro Stück	2,00 €

Leihgebühr für Material (bei Veranstaltungen außerhalb der Kulturhalle in städt. Räumen)

Einheit

Preis

Die aufgeführten Geräte werden nur verliehen, wenn andere Veranstaltungen in der Kulturhalle nicht beeinträchtigt werden.

Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingangsgeräte)	pauschal/pro Tag	30,00 €
Bühnenpodest inkl. Geländer und Verbinder	pro Stück/Veranst.	15,00 €

Übersicht komplett, zzgl. 5% (gerundet)				Ein-heit	Halle Urberach und Sporthalle Ober-Roden						Halle Urberach				Sporthalle Ober-Roden				
				pro	1/3		2/3		3/3		1/2		2/2		Garderobe 50 m²		Foyer 111 m²		
					405 m²		812 m²		1215 m²		120 m²		222 m²						
					Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu			
Grundpreis				V/Tag	240,00 €	252,00 €	360,00 €	378,00 €	440,00 €	462,00 €	80,00 €	84,00 €	160,00 €	168,00 €	60,00 €	63,00 €	80,00 €	84,00 €	
				Std.	24,00 €	25,20 €	36,00 €	37,80 €	44,00 €	46,20 €	16,00 €	16,80 €	32,00 €	33,60 €	12,00 €	12,60 €	16,00 €	16,80 €	
100%	Gewerbl. N. (inkl. Mwst.)			Kurse/Sem.	V/Tag	240,00 €	252,00 €	360,00 €	378,00 €	440,00 €	462,00 €	80,00 €	84,00 €	160,00 €	168,00 €	60,00 €	63,00 €	80,00 €	84,00 €
				Std.	24,00 €	25,20 €	36,00 €	37,80 €	44,00 €	46,20 €	16,00 €	16,80 €	32,00 €	33,60 €	12,00 €	12,60 €	16,00 €	16,80 €	
	Sondervereinbarungen			V/Tag															
				Std.						20,45 €									
-25%	Fremde Vereine & Organisationen			V/Tag	180,00 €	189,00 €	270,00 €	283,50 €	330,00 €	346,50 €	60,00 €	63,00 €	120,00 €	126,00 €	45,00 €	47,30 €	60,00 €	63,00 €	
	Ortsansässige Vereine	Übungsstunden	Erw.	Std.	6,00 €	6,30 €	9,00 €	9,50 €	11,00 €	11,60 €	4,00 €	4,20 €	8,00 €	8,40 €	3,00 €	3,20 €	4,00 €	4,20 €	
Jgdl.			Std.	3,00 €	3,20 €	4,50 €	4,80 €	5,50 €	5,80 €	2,00 €	2,10 €	4,00 €	4,20 €	1,50 €	1,60 €	2,00 €	2,10 €		
1/2		Sport- veranstaltungen	Erw.	Std.					15,40 €	16,20 €									
				max.						162,00 €									
Jgdl.			Std.					7,70 €	8,10 €										
			max.						81,00 €										
-50%		Kulturelle Veranst.	Erw.	Std.	12,00 €	12,60 €	18,00 €	18,90 €	22,00 €	23,10 €	8,00 €	8,40 €	16,00 €	16,80 €	6,00 €	6,30 €	8,00 €	8,40 €	
				Jgdl.	Std.		6,30 €		9,50 €		11,60 €		4,20 €		8,40 €		3,20 €		4,20 €
Erw.			V/Tag	120,00 €	126,00 €	180,00 €	189,00 €	220,00 €	231,00 €	40,00 €	42,00 €	80,00 €	84,00 €	30,00 €	31,50 €	40,00 €	42,00 €		
			V/Tag		63,00 €		94,50 €		116,00 €		21,00 €		42,00 €		16,00 €		21,00 €		
Jgdl.			V/Tag																
			V/Tag																
Erw.			V/Tag																
			V/Tag																
Jgdl.			V/Tag																
			V/Tag																

Auf-/Abbauzeiten werden wie Mietzeiten berechnet

Eigenbewirtschaftung (nur Vereine): Gebühr für die Benutzung von Küche/Geräten/Geschirr: **27,00 €** (alt: 25,00 €)

Tonanlage **84,00 €** (alt: 80,00 €)

Reinigung WC-Anlage **42,00 €** (alt: 40,00 €)

Techniker **44,00 €** (alt: 40,00 €)

Sondervereinbarung: 20,45 € Stundenpauschale f. Schulsport; nicht erhöht

Aufgrund räuml. Gegebenheiten ist das Foyer der HU nicht separat zu vermieten und wird hier ausgeblendet. Für den MZR, der geteilt werden kann, ist 1/2 Belegung vorgesehen.



***Gebührenordnung
für die Benutzung der
Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom 22.05.2012	In Kraft seit 01.07.2012
------------	--------------------------------	--------------------------

Gebührenordnung für die Benutzung der Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 20. März 2018 nachstehende Gebührenordnung für die Benutzung der Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räume der Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden erhebt die Stadt Rödermark Benutzungsgebühren. Die Benutzungsgebühren sind das Entgelt für die Inanspruchnahme der Hallenräume und -einrichtungen.

§ 2 Übungsstunden von Vereinen

(1) Die Gebühren für Übungsstunden von Ortsvereinen betragen bei Nutzung

von 1/3 der Halle	<u>6,30 €/Std.</u>
von 2/3 der Halle	<u>9,50 €/Std.</u>
der ganzen Halle	<u>11,60 €/Std.</u>

(2) Für Jugendmannschaften und Jugendgruppen ermäßigen sich die Gebühren um 50%.

§ 3

Sportveranstaltungen

Die Gebühren für Sportveranstaltungen der Vereine betragen

a) bei Erwachsenen	<u>16,20 €/Std.</u>
maximal	<u>162,00 €/Tag</u>
b) bei Jugendlichen	<u>8,10 €/Std.</u>
maximal	<u>81,00 €/Tag</u>

§ 4

Kulturelle Veranstaltungen von Vereinen

Für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen von Ortsvereinen betragen die Gebühren bei Benutzung

von 1/3 der Halle	<u>12,60 €/Std.</u>
maximal	<u>126,00 €/Tag</u>
von 2/3 der Halle	<u>18,90 €/Std.</u>
maximal	<u>189,00 €/Tag</u>
der ganzen Halle	<u>23,10 €/Std.</u>
maximal	<u>231,00 €/Tag</u>

Bei kulturellen Veranstaltungen von Jugendlichen halbieren sich diese Gebühren.

§ 5

Gewerbliche Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen Gewerbetreibender betragen die Gebühren bei Benutzung:

von 1/3 der Halle	<u>25,20 €/Std.</u>
maximal	<u>252,00 €/Tag</u>
von 2/3 der Halle	<u>37,80 €/Std.</u>
maximal	<u>378,00 €/Tag</u>
der ganzen Halle	<u>46,20 €/Std.</u>
maximal	<u>462,00 €/Tag</u>

§ 6

Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Schulen und Organisationen

Für die Durchführung von Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Schulen und Organisationen betragen die Gebühren bei Benutzung:

von 1/3 der Halle	<u>189,00 €/Tag</u>
von 2/3 der Halle	<u>283,50 €/Tag</u>
der ganzen Halle	<u>346,50 €/Tag</u>

§ 7

sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung von Küche/Geräten/Geschirr wird eine Pauschale von 27,00 € erhoben.
- (2) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.
- (3) Die Gebühr für die Reinigung der WC-Anlage bei kulturellen und sportlichen Großveranstaltungen beträgt in der Halle Urberach 42,00 €. Diese Gebühr wird auch in der Sporthalle Ober-Roden erhoben, falls hier der Veranstalter nicht selbst reinigt.
- (4) Bei Veranstaltungen (§§ 4 – 6 der Gebührenordnung) verpflichtet sich der jeweilige Nutzer, den Auf- und Abbau unter Anleitung des Hallenwartes eigenständig und vollständig zu übernehmen. Werden in Ausnahmefällen städtische Mitarbeiter mit diesen Arbeiten beauftragt, hat der Nutzer die durch den Auftrag bedingten Kosten zu übernehmen. Diese Kosten werden neben den Gebühren für die Nutzung der Halle als Auslagen geltend gemacht.
- (5) Für die Benutzung der Tonanlage wird eine Pauschale von 84,00 € erhoben.
Die Tonanlage kann nur genutzt werden unter bedienen eines Technikers.
- (6) Einsatz eines städtischen Technikers pro Stunde 44,00 €.

§ 8

Mehrzweckraum Halle Urberach

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Mehrzweckraumes der Halle Urberach betragen:

(1) Ortsvereine:

Übungsstunden (Erwachsene)	<u>4,20 € /Std.</u>
bei Nutzung des kompletten Raumes	<u>8,40 € /Std.</u>
Übungsstunden (Jugendliche)	<u>2,10 € /Std.</u>
bei Nutzung des kompletten Raumes	<u>4,20 € /Std.</u>
kulturelle Veranstaltungen	<u>8,40€ /Std.</u>
maximal	<u>42,00 € /Tag</u>
bei Nutzung des kompletten Raumes	<u>16,80 € /Std.</u>
maximal	<u>84,00 € /Tag</u>

(2) Gewerbetreibende

Kurse und Seminare	<u>16,80 € /Std.</u>
bei Nutzung des kompletten Raumes	<u>33,60 € /Std.</u>
Veranstaltungen	<u>84,00 € /Tag</u>
bei Nutzung des kompletten Raumes	<u>168,00 € /Tag</u>

(3) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen

Veranstaltungen	<u>63,00 € /Tag</u>
bei Nutzung des kompletten Raumes	<u>126,00 € /Tag</u>

§ 9

Foyer der Sporthalle Ober-Roden

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Foyers der Sporthalle Ober-Roden betragen:

(1) Ortsvereine:

Übungsstunden (Erwachsene)	<u>4,20 € /Std.</u>
Übungsstunden (Jugendliche)	<u>2,10 € /Std.</u>
kulturelle Veranstaltungen	<u>8,40 € /Std.</u>

maximal	<u>42,00 €/Tag</u>
---------	--------------------

(2) Gewerbetreibende

Kurse und Seminare	<u>16,80 €/Std.</u>
--------------------	---------------------

Veranstaltungen	<u>84,00 €/Tag</u>
-----------------	--------------------

(3) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen

Veranstaltungen	<u>63,00 €/Tag</u>
-----------------	--------------------

§ 10

Garderobenraum der Halle Urberach

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Garderobenraums der Halle Urberach betragen

(1) Ortsvereine

Übungsstunden (Erwachsene)	<u>3,20 € /Std.</u>
----------------------------	---------------------

Übungsstunden (Jugendliche)	<u>1,60 € /Std.</u>
-----------------------------	---------------------

kulturelle Veranstaltungen	<u>6,30 €/Std.</u>
----------------------------	--------------------

maximal	<u>31,50 €/Tag</u>
---------	--------------------

(2) Gewerbetreibende

Kurse und Seminare	<u>12,60 €/Std.</u>
--------------------	---------------------

Veranstaltungen	<u>63,00 €/Tag</u>
-----------------	--------------------

(3) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen

Veranstaltungen	<u>47,30 €/Tag</u>
-----------------	--------------------

§ 11

Sonstige Veranstaltungen

Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, ~~Gruppen der Volkshochschule Rödemark~~ u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet.

Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

§ 12

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden regelmäßig mit der Antragstellung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Nutzung fällig.

§ 13 *Ersatzvornahme*

Für Ersatzvornahme anfallende Kosten werden durch den Magistrat nach dem entstandenen Aufwand festgestellt und vom Benutzer erhoben.

§ 14 *Beitreibung*

Rückständige Benutzungsgebühren und Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 15 *Inkrafttreten*

Die Bestimmungen dieser Gebührenordnung treten gemäß § 7 der Hauptsatzung am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden vom 6.6.2003 nebst den beschlossenen Änderungen außer Kraft.

			Einheit	Stadtbücherei								
			pro	Rothaha-Saal (102 m²)		Vereinsraum (59 m²)		Ausstellungsraum (46 m²)		Hobbykeller (44 m²)		
				Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	
				Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	Gebühr alt	Gebühr neu (gerundet)	
Grundpreis			V/Tag	80,00 €	84,00 €	60,00 €	63,00 €	60,00 €	63,00 €	60,00 €	63,00 €	
			Std.	16,00 €	16,80 €	12,00 €	12,60 €	12,00 €	12,60 €	12,00 €	12,60 €	
100%	Gewerbl Nutzer (inkl. Mwst.)	Kurse/Sem.	V/Tag	80,00 €	84,00 €	60,00 €	63,00 €	60,00 €	63,00 €	60,00 €	63,00 €	
			Std.	16,00 €	16,80 €	12,00 €	12,60 €	12,00 €	12,60 €	12,00 €	12,60 €	
	Sondervereinbarungen		V/Tag									
			Std.									
-25%	Fremde Vereine & Organisationen		V/Tag	60,00 €	63,00 €	45,00 €	47,30 €	45,00 €	47,30 €	45,00 €	47,30 €	
Jgdl. 1/2	Ortsansässige Vereine, Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen	Übungsstunden, Veranstaltungen	Erw.	Std.	4,00 €	4,20 €	3,00 €	3,20 €	3,00 €	3,20 €	3,00 €	3,20 €
			Jgdl.	Std.	2,00 €	2,10 €	1,50 €	1,60 €	1,50 €	1,60 €	1,50 €	1,60 €
		Std.										
Kulturelle Veranstaltungen			Std.	8,00 €	8,40 €	6,00 €	6,30 €	6,00 €	6,30 €	6,00 €	6,30 €	
			Std.									
			V/Tag	40,00 €	42,00 €	30,00 €	31,50 €	30,00 €	31,50 €	30,00 €	31,50 €	

Auf-/Abbauzeiten werden wie Mietzeiten berechnet

Eigenbewirtschaftung (nur Vereine): Gebühr für die Benutzung von
Küche/Geräten/Geschirr: 25,00 € pauschal (**NEU: 27,00 € pauschal**)

854 - 21

Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei
Rödermark (Stadtteil Ober-Roden)

***Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei
Rödermark (Stadtteil Ober-Roden)***

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 20. März 2018 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei Rödermark (Stadtteil Ober-Roden) beschlossen:

**§ 1
Zweckbestimmung**

Die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei Rödermark im Stadtteil Ober-Roden werden in der Regel zur Verfügung gestellt für:

- a) vereinsspezifische Zwecke (z.B. Übungsstunden, Sitzungen)
- b) kulturelle Veranstaltungen (z.B. Ausstellungen, Lesungen, Tagungen, Lichtbildvorträge, Musik- und Gesangsveranstaltungen, Theateraufführungen).
- c) gewerbliche Veranstaltungen

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Vereinsräume stehen zur Nutzung zur Verfügung:
 - a) Vereinen, Verbänden, Schulen und Organisationen

- b) den Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien
 - b) Einzelpersonen und Gewerbetreibenden.
- (2) Über die Erteilung der Nutzungserlaubnis entscheidet der Magistrat. Ein Rechtsanspruch auf Einräumung des Nutzungsrechtes besteht nicht.

§ 3 ***Pflichten der Benutzer***

- (1) Die festgelegten Benutzerzeiten sind einzuhalten.
- (2) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Festgestellte Mängel und während der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen.
- (3) Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung der Bewohner benachbarter Anwesen durch übermäßige Lärmentwicklung ausgeschlossen ist.
- (4) Die Benutzer haben rechtzeitig bis zum Ende der genehmigten Nutzungszeit die erforderlichen Aufräums- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die notwendigen Arbeiten im Auftrag der Stadt unter Inrechnungstellung des erforderlichen Aufwandes ausgeführt.

§ 4 ***Haftung***

- (1) Die Benutzer der Vereinsräume haften für alle Beschädigungen der Räume und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die anlässlich der Nutzung entstehen.
- (2) Eine Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Schaden trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden ist oder auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Personenschäden.

§ 5 **Benutzungsgebühren**

Für die Nutzung der Vereinsräume werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 6 **Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Rothaha-Saal betragen:
- | | |
|---|---------------------|
| (a) Ortsvereine | |
| Übungsstunden Erwachsene | <u>4,20 €/Std.</u> |
| Übungsstunden Jugendliche | <u>2,10 €/Std.</u> |
| kulturelle Veranstaltungen | <u>8,40 €/Std.</u> |
| maximal | <u>42,00 €/Tag</u> |
| (b) auswärtige Vereine, Schulen u. Organisationen | <u>63,00 €/Tag</u> |
| (c) Private und Gewerbetreibende | |
| Kurse/Seminare | <u>16,80 €/Std.</u> |
| Veranstaltungen | <u>84,00 €/Tag</u> |
| (d) bei Küchenbenutzung (Küche einschließlich Inventar) | |
| ist eine zusätzliche Gebühr von | <u>27,00 €</u> |
| zu entrichten. | |
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Vereinsraum oder den Ausstellungsraum oder den Hobbykeller betragen:
- | | |
|--|--------------------|
| (a) Ortsvereine | |
| Übungsstunden Erwachsene | <u>3,20 €/Std.</u> |
| Übungsstunden Jugendliche | <u>1,60 €/Std.</u> |
| kulturelle Veranstaltungen (wenn nicht § 7 Abs. 2 anwendbar) | <u>6,30 €/Std.</u> |
| maximal | <u>31,50 €/Tag</u> |
| (b) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen | <u>47,30 €/Tag</u> |

- (c) Private und Gewerbetreibende
- | | |
|-----------------|---------------------|
| Kurse/Seminare | <u>12,60 €/Std.</u> |
| Veranstaltungen | <u>63,00 €/Tag</u> |
- (3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.
- (4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Bei allen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Nutzungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

§ 7

Gebührenfreiheit

- (1) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien sind von der Gebührenpflicht befreit, jedoch nicht bezüglich der Gebühr für die Küchenbenutzung (§ 6 Abs. 1 d).
- ~~(2) Finden kulturelle Veranstaltungen ohne das Erheben von Eintrittsgeldern, ohne gewerblichen Nutzen und ohne Eigenbewirtschaftung statt, werden lediglich die Gebühren des § 6 Abs. 1 a) erhoben.~~
- (2) Im Übrigen kann durch den Magistrat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren sowie rückständige, gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 entstandene Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei Rödermark (Stadtteil Ober-Roden) treten gemäß § 7 (3) der Hauptsatzung am 1. Juli 2018 in Kraft.

Rödermark, den
Der Magistrat der Stadt Rödermark

Roland Kern
Bürgermeister

Kelterscheune Urberach				Ein-heit	Veranstaltungsraum 104 m²				
				pro	Montag - Donnerstag			Freitag - Sonntag u. Feiert.	
					Gebühr alt	Gebühr neu	Gebühr alt	Gebühr neu	
Grundpreis				V/Tag	200,00 €	210,00 €	300,00 €	315,00 €	
				Std.	20,00 €	21,00 €	30,00 €	31,50 €	
100%	Gewerbliche Nutzer (incl. Mwst.)			V/Tag	200,00 €	210,00 €	300,00 €	315,00 €	
	Fastnacht-,/Kerb-,/Silvesterveranst.			V/Tag	200,00 €	210,00 €	300,00 €	315,00 €	
-75%	Jgdl. 1/2	Ortsansässige Vereine	Übungsstunden	Erw.	Std.	5,00 €	5,30 €	7,50 €	7,90 €
				Jgdl.	Std.	2,50 €	2,60 €	3,75 €	4,00 €
						100,00 €	105,00 €	150,00 €	157,50 €
-50%									
	Private Nutzer	Private Veranstaltungen		V/Tag	100,00 €	105,00 €	150,00 €	157,50 €	
-50%									
Küchenbenutzung				V/Tag	25,00 €	27,00 €	25,00 €	27,00 €	
Tonanlage				V/Tag	25,00 €	26,30 €	25,00 €	26,30 €	
Leinwand				V/Tag	15,00 €	16,00 €	15,00 €	16,00 €	
Klavier				V/Tag	15,00 €	16,00 €	15,00 €	16,00 €	
Techniker				Std.	40,00 €	44,00 €	40,00 €	44,00 €	
Außengelände (nur für Vereine und nur in Verbindung mit Anmietung der Kelterscheune)				V/Tag	50,00 €	52,50 €	50,00 €	52,50 €	



***Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Kelterscheune Urberach***

Neufassung	Stavo-Beschluss vom	In Kraft seit
1. Änderung	Stavo-Beschluss vom	In Kraft seit

Benutzungs- und Gebührenordnung

für die

Kelterscheune Urberach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 20. März 2018 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelterscheune Urberach erlassen:

§ 1

Träger, Rechtsform

- (1) Die Kelterscheune Urberach ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale, kulturelle und private Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme der Kelterscheune entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Nutzungsberechtigte

Die Kelterscheune steht in Rödermark ansässigen Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen, Organisationen sowie Gewerbetreibenden als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für

- a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.

- b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge
- c) Private Veranstaltungen wie Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
- d) Gewerbliche Veranstaltungen

§ 3

Pflichten der Nutzungsberechtigten

- (1) Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände der Kelterscheune dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt und müssen pfleglich behandelt werden. Festgestellte Mängel und im Zusammenhang mit der Benutzung auftretende Schäden sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister anzuzeigen.
- (2) Die Nutzer der Kelterscheune haben dafür Sorge zu tragen, dass eine Belästigung der Bewohner benachbarter Anwesen durch übermäßige Lärmentwicklung ausgeschlossen ist. Die festgelegten Benutzerzeiten sind einzuhalten.
- (3) Unmittelbar nach Beendigung ihrer Veranstaltung haben die Nutzer die erforderlichen Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten durchzuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, werden die notwendigen Arbeiten unter Inrechnungstellung des erforderlichen Aufwandes durchgeführt.
- (4) Weitere Einzelheiten regelt die entsprechende Nutzungsvereinbarung.

§ 4

Haftung

- (1) Die Nutzer der Kelterscheune haften für alle Beschädigungen der Räume und an Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
- (2) Eine Schadensersatzpflicht besteht nicht, wenn der Schaden nachweisbar trotz Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden ist oder auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt entstanden wäre.

- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Personenschäden.

§ 5

Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Kelterscheune betragen unter der Woche (montags – donnerstags):

- a) für Übungsstunden der Vereine

für Erwachsene	<u>5,30 €/Stunde</u>
für Jugendliche	<u>2,60 €/Stunde</u>

- b) für Veranstaltungen

ba) für gewerbliche Nutzer	<u>210,00 €/Tag</u>
bb) für Fastnachts-, Silvester- und Kerbveranstaltungen	<u>210,00 €/Tag</u>
bc) für kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine	<u>105,00 €/Tag</u>
bd) für private Nutzer	<u>105,00 €/Tag</u>

- (2) Die Benutzungsgebühren für die Kelterscheune betragen an Wochenenden (freitags – sonntags):

- a) für Übungsstunden der Vereine

für Erwachsene	<u>7,90 €/Stunde</u>
für Jugendliche	<u>3,90 €/Stunde</u>

- b) für Veranstaltungen

ba) für gewerbliche Nutzer	<u>315,00 €/Tag</u>
bb) für Fastnachts-, Silvester- und Kerbveranstaltungen	<u>315,00 €/Tag</u>
bc) für kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine	<u>157,50 €/Tag</u>
bd) für private Nutzer	<u>157,50 €/Tag</u>

§ 6 **Sonstige Gebühren**

Zusätzliche Gebühren werden erhoben:

a) Für die Benutzung der Küche	<u>27,00 €/Tag</u>
b) Für die Benutzung des Außengeländes (nur zusammen mit der Anmietung der Kelterscheune möglich)	<u>52,50 €/Tag</u>
c) Für die Nutzung der Tonanlage	<u>27,00 €/Tag</u>
d) Für die Nutzung der Leinwand	<u>16,00 €/Tag</u>
e) Für die Nutzung des Klaviers	<u>16,00 €/Tag</u>
f) Für den Einsatz eines städtischen Bühnentechnikers für Tonübertragung oder Sonderbeleuchtung: aktueller Stundensatz pro Stunde (40,00 €)	<u>44,00/Stunde</u>

Private und gewerbliche Nutzer hinterlegen eine Kautions von 200,00 €/Tag, die zur Abgeltung aller in der Mietvereinbarung getroffenen Regelungen verwendet und einbehalten wird, falls vom Nutzer dagegen verstoßen wird.

Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise berechnet.

§ 7 **Sonstige Veranstaltungen**

Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen, wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt. Im Übrigen kann durch den Magistrat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 8

Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden regelmäßig mit der Antragstellung, spätestens jedoch mit dem Beginn der Nutzung fällig.

§ 9

Beitreibung

Rückständige Gebühren sowie gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 entstehende Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kelterscheune Urberach tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung am 1. Juli 2012 in Kraft.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührensatzung
für die
Kulturhalle Rödermark**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

Die Anlage zu § 10 der Benutzungs- und Gebührensatzung erhält die beigefügte Fassung:

- **Siehe Anlage** -

§ 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

**§ 11
Nutzungsdauer**

(4) Verlängerte Nutzungszeiten werden mit einem Zuschlag berechnet. Eine verlängerte Nutzungsdauer bis zu vier Stunden wird mit einem Zuschlag von 15% berechnet. Eine verlängerte Nutzungsdauer von mehr als vier Stunden bis zu 7 Stunden werden mit einem Zuschlag von 25% berechnet.

Artikel II

Folgende Paragraphen der Benutzungs- und Gebührensatzung werden nicht geändert:

§ 1	§ 12 Abs. 1 - 5
§ 2 Abs. 1 – 2	§ 13 Abs. 1 - 2
§ 3 Abs. 1 – 4	§ 14
§ 4	§ 15 Abs. 1 - 2
§ 5 Abs. 1 - 4	§ 16 Abs. 1 -3
§ 6 Abs. 1 – 4	§ 17 Abs. 1 - 2
§ 7 Abs. 1 – 8	§ 18 Abs. 1 - 2
§ 8	§ 19
§ 9 Abs. 1 – 2	§ 20
§ 10 Abs. 1 – 3	§ 21
§ 11 Abs. 1 – 5	

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Anlage zur Änderungssatzung

Gebühren für Raummieten

Raum		Einheit	Miete
Großer Saal (inkl. Empore u. Bühne)	mit Foyer u. Kl. Saal	pro V.Tag*	1.512,00 €
	mit Foyer	pro V.Tag	1.354,00 €
	nur Großer Saal	pro V.Tag	934,00 €
Foyer		pro V.Tag	567,00 €
Kleiner Saal		pro V.Tag	178,50 €
Foyer mit kleinem Saal		pro V.Tag	672,00 €
Vereinsküche, Kühlhaus & Theke	(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	210,00 €
Graf-Reinhard-Saal		pro Std.	21,00 €
		pro V.Tag	147,00 €
Teeküche (1. OG)	(immer bei Eigenbew.)	pro Std.	10,50 €
	(immer bei Eigenbew.)	pro V.Tag	73,50 €
Vorplatz mit Orchestermuschel		pro V.Tag	105,00 €
Vorplatz mit O., Windfang, WC, Küche		pro V.Tag	315,00 €
Proberaum UG		pro Std.	3,70 €
Magazinräume		pro Monat	21,00 €

*V.tag = Veranstaltungstag (= max. 14 Stunden)

Tiefgarage Kulturhalle		Einheit	Miete
Einzelmieten	pro Fahrzeug	pro 45 Min.	0,50 €
	Theaterticket (nur bei VA)	max. 5 Std.	2,00 €
	Tagesticket (6:00 - 24:00)	pro Tag	4,00 €
Pauschalen*	pro Fahrzeug	monatlich	30,00 €
	komplett	pro Tag	90,00 €
Erhöhte Nutzungsgebühr	Bei Verlust oder Nichterwerb eines Parkscheins	pauschal	25,00 €

*Keine garantierten Parkplätze, Platz soweit verfügbar

Gebührensätze für Dienstleistungen & Personal (Berechnung nach Aufwand)

Dienstleistungen Personaleinsatz

Hilfskräfte für Bühnenaufbauten, Bestuhlungen u. sonstige Einrichtungen sowie für Ordnerdienste und als Servicepersonal (Garderobendienste, Einlasskontrolle, Nachreinigungen)	pro Mann/Std.	18,00 €
Techniker Zur Einrichtung und Bedienung von Beschallungs- und Beleuchtungsanlage sowie zur Einrichtung der Energieversorgung für fremde elektrische Verbraucher	pro Mann/Std.	44,00 €
Tagespauschale für Techniker (Einsatz maximal 10 Stunden)	pro Mann/Tag	320,00 €
Meister für Veranstaltungstechnik zur Planung von Großveranstaltungen mit Bühne- oder Szenenfläche, Erstellen von Bestuhlungsplänen sowie von Beschallungs- und Beleuchtungskonzepten	pro Mann/Std.	50,00 €
Sicherheitskräfte Für Abitur-/Schulabschlussfeiern wird vom Vermieter ein professioneller Sicherheitsdienst beauftragt, der mit diesem Gebührensatz weiterbelastet wird.	pro Mann/Std.	25,00 €

Dienstleistungen Ausstattung

Auslegen des Parkettbodens mit Schonbelag	pauschal	290,00 €
Auf- und Abbau der Podeste für Bestuhlung im Großen Saal	pauschal	380,00 €
Auf- und Abbau Bestuhlung im Großen Saal (500 Plätze)	pauschal	210,00 €

Dienstleistungen Ticketing/Werbung

Ankündigung im Veranstaltungskalender der Kulturhalle auf www.kulturhalle-roedermark.de	pauschal	25,00 €
Verkauf von vorgefertigten Eintrittskarten anderer Veranstalter (= Vorverkaufsgebühr)	pro Ticket	10%
Druck von Eintrittskarten zum Verkauf durch Andere (Mindestabnahme 80 Stück/Veranst.)	pro Ticket	0,25 €
Ticketing komplett (Verkauf über Ticketsystem im Kulturbüro, an den Vorverkaufsstellen und im Internet)	pauschal + pro Ticket	20,00 € 10%

Gebührensätze für Technischen Aufwand & Material

Einheit

Preis

Beleuchtung

Showbeleuchtung im Großen Saal (= Grundausrüstung) mit 8 Movinglights, inkl. Programmierung	pauschal/pro Tag	175,00 €
Showbeleuchtung im Großen Saal (= Große Ausrüstung) mit 16 Movinglights, inkl. Programmierung	pauschal/pro Tag	230,00 €
Bühnenbeleuchtung außerhalb des Konzertsaaes (z.B. Foyer) auf Kurbelstativen und Traverse. Inkl. Dimmerpack, Scheinwerfer, Steuerpult	pauschal/pro Tag	200,00 €
Halogen-Verfolger ohne Bedienung	pro Stück/Tag	10,00 €
HMI Verfolger 1200 Watt ohne Bedienung	pro Stück/Tag	20,00 €
Stroboskop	pro Stück/Tag	10,00 €
Movinghead Spot	pro Stück/Tag	20,00 €
LED Movinglight	pro Stück/Tag	15,00 €
LED Floorspot	pro Stück/Tag	5,50 €
UV Schwarzlichtlampen	pro Stück/Tag	7,00 €
Nebelmaschine oder Hazer	pro Stück/Tag	11,00 €
Mobiles Steuerpult	pro Stück/Tag	20,00 €
Mobiles Dimmerpack 16 Kanal a 2,3 KW	pro Stück/Tag	30,00 €

Beschallung im Großen Saal

Feste Beschallungsanlage Line-Array incl. Digit. Mischpult bis 8 Eingangsgereäte	pauschal/pro Tag	165,00 €
Erweiterung feste Beschallungsanlage um Monitore, großes Mikroset	pauschal/pro Tag	60,00 €
Lautsprechererweiterung (Delay) pro Lautsprecher	pro Stück/Tag	11,00 €
Headset	pro Stück/Tag	20,00 €

Beschallung außerhalb des Großen Saals

Großbeschallung im Foyer oder auf dem Vorplatz (2-Wege-System bis 2,8 KW, inkl. 16-Kanal-Mischpult, Monitor u. Mikrofone)	pauschal/pro Tag	150,00 €
Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingangsgereäte)	pauschal/pro Tag	33,00 €
Erweiterung Kl. Tonlage: Weitere Mikrofone mit Kabel und Stativ	pauschal/pro Tag	5,00 €
Aktivlautsprecher auf Stativ mit einem Mikrofon oder CD Player	pro Stück/Tag	16,00 €
Digitalmischpult	pro Stück/Tag	50,00 €

Video- und Präsentationstechnik

Video-/Datenprojektor für Großen Saal (6500/5000 Ansi Lumen)	pro Stück/Tag	50,00 €
Leinwand für Großen Saal (4 x 3 m oder 3 x 2,3 m oder 7 x 5 m)	pro Stück/Tag	18,00 €
Kabelpauschale Videodatenleitungen & Verteiler (bei Einsatz von mehr als einem Projektor)	pro Veranstaltung	15,00 €
Video-/Datenprojektor für Nebenräume (4100 Ansi Lumen)	pro Stück/Tag	40,00 €
Leinwand für Nebenräume (2,30 x 2 m)	pro Stück/Tag	10,00 €
Notebook	pro Stück/Tag	20,00 €
47" TFT Präsentationsmonitor mit PC	pro Stück/Tag	30,00 €
TFT Vorschau-monitore (inkl. Verkabelung)	pro Stück/Tag	12,00 €
Flipchart mit Block	pro Stück/Tag	8,00 €

Energieversorgung

Kabelpauschale Strom, klein (= bis 10 Verlängerungskabel und Mehrfachdosen)	pro Veranstaltung	20,00 €
Kabelpauschale Strom, groß (= bis 30 Verlängerungskabel und Mehrfachdosen)	pro Veranstaltung	40,00 €
CEE Verteiler 16 A auf Schuko	pro Stück/Veranst.	5,00 €
CEE Verteiler 32 A auf Schuko und CEE 16 A mit RCD	pro Stück/Veranst.	10,00 €

Sonstiges

*Einheit**Preis*

Dekoration Großer Saal

Stoffsegel aufhängen (10 Stück) inkl. Beleuchtung mit LED Farbwechsler	pro Veranstaltung	230,00 €
--	-------------------	----------

Mobiliar & Hilfsmittel

Bühnenpodest inkl. Geländer und Treppen	pro Stück/Veranst.	5,00 €
Rednerpult mit Mikrofonanschluss	pro Stück/Veranst.	10,00 €
Garderobenmarken Metall	pauschal/pro Tag	20,00 €
Garderobenmarken Papier 1 - 600	pro Satz	11,00 €
Gaffa Abklebeband	pro Rolle	10,00 €
Müllentsorgung	pro 120 Liter	20,00 €
Fotokopie DIN A4	pro Blatt	0,15 €
Fotokopie DIN A3	pro Blatt	0,30 €
Kühlschrank	pro Tag	10,00 €

Geschirr (Berechnung bei Eigenbewirtschaftungen pro Veranstaltungstag)

Kaffeedeck (Kuchenteller, Tasse, Untertasse, Kaffeelöffel, Kuchengabel)	pro Gedeck	0,30 €
Essgedeck (großer Teller, Suppenteller, Messer, Gabel, Löffel, Dessertteller)	pro Gedeck	0,30 €
Kaffeeautomat für 100 Tassen	pro Stück	8,00 €
Isolierkanne	pro Stück	0,40 €
Gläser (Sekt-, Wein-, Wasser-, Bier-, Apfelwein-)	pro Stück	0,05 €
Teller und Tassen einzeln	pro Stück	0,10 €
Tablets, Vasen, Kerzenhalter, Zuckerstreuer etc.	pro Stück	0,10 €
Windlichter, Glaskrüge, Apfelweinbembel	pro Stück	2,00 €

Leihgebühr für Material (bei Veranstaltungen außerhalb der Kulturhalle in städt. Räumen)

*Einheit**Preis*

Die aufgeführten Geräte werden nur verliehen, wenn andere Veranstaltungen in der Kulturhalle nicht beeinträchtigt werden.

Kleine Tonanlage (Powermischer mit zwei Lautsprechern auf Stativ und max. 6 Eingangsgeräte)	pauschal/pro Tag	30,00 €
Bühnenpodest inkl. Geländer und Verbinder	pro Stück/Veranst.	15,00 €

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Benutzung der
Halle Urberach und der Sporthalle Ober-Roden**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Übungsstunden von Vereinen**

(1) Die Gebühren für Übungsstunden von Ortsvereinen betragen bei Nutzung

von 1/3 der Halle	6,30 €/Std.
von 2/3 der Halle	9,50 €/Std.
der ganzen Halle	11,60 €/Std.

(2) Für Jugendmannschaften und Jugendgruppen ermäßigen sich die Gebühren um 50%.

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Sportveranstaltungen**

Die Gebühren für Sportveranstaltungen der Vereine betragen

a) bei Erwachsenen	16,20 €/Std.
maximal	162,00 €/Tag
b) bei Jugendlichen	8,10 €/Std.
maximal	81,00 €/Tag

§4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Kulturelle Veranstaltungen von Vereinen

Für die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen von Ortsvereinen betragen die Gebühren bei Benutzung

von 1/3 der Halle	12,60 €/Std.
maximal	126,00 €/Tag
von 2/3 der Halle	18,90 €/Std.
maximal	189,00 €/Tag
der ganzen Halle	23,10 €/Std.
maximal	231,00 €/Tag

Bei kulturellen Veranstaltungen von Jugendlichen halbieren sich diese Gebühren.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gewerbliche Veranstaltungen

Für die Durchführung von Veranstaltungen Gewerbetreibender betragen die Gebühren bei Benutzung:

von 1/3 der Halle	25,20 €/Std.
maximal	252,00 €/Tag
von 2/3 der Halle	37,80 €/Std.
maximal	378,00 €/Tag
der ganzen Halle	46,20 €/Std.
maximal	462,00 €/Tag

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Schulen und Organisationen

Für die Durchführung von Veranstaltungen auswärtiger Vereine, Schulen und Organisationen betragen die Gebühren bei Benutzung:

von 1/3 der Halle	189,00 €/Tag
von 2/3 der Halle	283,50 €/Tag
der ganzen Halle	346,50 €/Tag

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7
sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung von Küche/Geräten/Geschirr wird eine Pauschale von 27,00 € erhoben.
- (2) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.
- (3) Die Gebühr für die Reinigung der WC-Anlage bei kulturellen und sportlichen Großveranstaltungen beträgt in der Halle Urberach 42,00 €. Diese Gebühr wird auch in der Sporthalle Ober-Roden erhoben, falls hier der Veranstalter nicht selbst reinigt.
- (4) Bei Veranstaltungen (§§ 4 – 6 der Gebührenordnung) verpflichtet sich der jeweilige Nutzer, den Auf- und Abbau unter Anleitung des Hallenwartes eigenständig und vollständig zu übernehmen. Werden in Ausnahmefällen städtische Mitarbeiter mit diesen Arbeiten beauftragt, hat der Nutzer die durch den Auftrag bedingten Kosten zu übernehmen. Diese Kosten werden neben den Gebühren für die Nutzung der Halle als Auslagen geltend gemacht.
- (5) Für die Benutzung der Tonanlage wird eine Pauschale von 84,00 € erhoben. Die Tonanlage kann nur genutzt werden unter bedienen eines Technikers.
- (6) Einsatz eines städtischen Technikers pro Stunde 44,00 €.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8
Mehrzweckraum Halle Urberach

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Mehrzweckraumes der Halle Urberach betragen:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| (1) | Ortsvereine: | |
| | Übungsstunden (Erwachsene) | 4,20 € /Std. |
| | bei Nutzung des kompletten Raumes | 8,40 € /Std. |
| | Übungsstunden (Jugendliche) | 2,10 € /Std. |
| | bei Nutzung des kompletten Raumes | 4,20 € /Std. |
| |
kulturelle Veranstaltungen |
8,40€ /Std. |
| | maximal | 42,00 € /Tag |
| | bei Nutzung des kompletten Raumes | 16,80 € /Std. |
| | maximal | 84,00 € /Tag |
| (2) | Gewerbetreibende | |
| | Kurse und Seminare | 16,80 € /Std. |
| | bei Nutzung des kompletten Raumes | 33,60 € /Std. |
| | Veranstaltungen | 84,00 € /Tag |
| | bei Nutzung des kompletten Raumes | 168,00 € /Tag |
| (3) | auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen | |
| | Veranstaltungen | 63,00 € /Tag |
| | bei Nutzung des kompletten Raumes | 126,00 € /Tag |

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9
Foyer der Sporthalle Ober-Roden

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Foyers der Sporthalle Ober-Roden betragen:

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (1) | Ortsvereine: | |
| | Übungsstunden (Erwachsene) | 4,20 € /Std. |
| | Übungsstunden (Jugendliche) | 2,10 € /Std. |
| | kulturelle Veranstaltungen | 8,40 € /Std. |
| | maximal | 42,00 € /Tag |
| (2) | Gewerbetreibende | |
| | Kurse und Seminare | 16,80 € /Std. |
| | Veranstaltungen | 84,00 € /Tag |
| (3) | auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen | |
| | Veranstaltungen | 63,00 € /Tag |

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10
Garderobenraum der Halle Urberach

Die Benutzungsgebühren für die Nutzung des Garderobenraums der Halle Urberach betragen

- | | | |
|-----|--|---------------|
| (1) | Ortsvereine | |
| | Übungsstunden (Erwachsene) | 3,20 € /Std. |
| | Übungsstunden (Jugendliche) | 1,60 € /Std. |
| | kulturelle Veranstaltungen | 6,30 € /Std. |
| | maximal | 31,50 € /Tag |
| (2) | Gewerbetreibende | |
| | Kurse und Seminare | 12,60 € /Std. |
| | Veranstaltungen | 63,00 € /Tag |
| (3) | auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen | |
| | Veranstaltungen | 47,30 € /Tag |

§ 11 wird wie folgt geändert:

§ 11
Sonstige Veranstaltungen

Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet.

Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Artikel II

Folgende Paragraphen der Benutzungs- und Gebührenordnung werden nicht geändert:

§ 1
§ 12
§ 13
§ 14
§ 15

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Vereinsräume im Gebäude der Stadtbücherei
Rödermark (Stadtteil Ober-Roden)**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 6 erhält folgende Fassung:

**§ 6
Gebührenhöhe**

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Rothaha-Saal betragen:
- | | | |
|-----|---|-----------------|
| (a) | Ortsvereine | |
| | Übungsstunden Erwachsene | 4,20 €/Std. |
| | Übungsstunden Jugendliche | 2,10 €/Std. |
| |
kulturelle Veranstaltungen |
8,40 €/Std. |
| | maximal | 42,00 €/Tag |
| (b) | auswärtige Vereine, Schulen u. Organisationen | 63,00 €/Tag |
| (c) | Private und Gewerbetreibende | |
| | Kurse/Seminare | 16,80 €/Std. |
| | Veranstaltungen | 84,00 €/Tag |
| (d) | bei Küchenbenutzung (Küche einschließlich Inventar) | |
| | ist eine zusätzliche Gebühr von | 27,00 € |
| | zu entrichten. | |

- (2) Die Benutzungsgebühren für den Vereinsraum oder den Ausstellungsraum oder den Hobbykeller betragen:
- (a) Ortsvereine
- | | |
|----------------------------|-------------|
| Übungsstunden Erwachsene | 3,20 €/Std. |
| Übungsstunden Jugendliche | 1,60 €/Std. |
| kulturelle Veranstaltungen | 6,30 €/Std. |
| maximal | 31,50 €/Tag |
- (b) auswärtige Vereine, Schulen und Organisationen 47,30 €/Tag
- (c) Private und Gewerbetreibende
- | | |
|-----------------|--------------|
| Kurse/Seminare | 12,60 €/Std. |
| Veranstaltungen | 63,00 €/Tag |
- (3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.
- (4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen- u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet.
Bei allen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Nutzungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

§ 7 Abs. 2 wird gestrichen; somit erhält § 7 folgende Fassung:

§ 7 Gebührenfreiheit

- (1) Die Fraktionen der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien sind von der Gebührenpflicht befreit, jedoch nicht bezüglich der Gebühr für die Küchenbenutzung (§ 6 Abs. 1 d).
- (2) Im Übrigen kann durch den Magistrat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

Artikel II

Folgende Paragraphen der Benutzungs- und Gebührenordnung werden nicht geändert:

- § 1 Nr. a - c
- § 2 Abs. 1 - 2
- § 3 Abs. 1 - 4
- § 4 Abs. 1 – 3
- § 5
- § 8
- § 9

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1-6 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am _____ folgende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
Kelterscheune Urberach**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 5 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Benutzungsgebühren**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Kelterscheune betragen unter der Woche (montags – donnerstags):

a) für Übungsstunden der Vereine

für Erwachsene	5,30 €/Stunde
----------------	---------------

für Jugendliche	2,60 €/Stunde
-----------------	---------------

b) für Veranstaltungen

ba) für gewerbliche Nutzer	210,00 €/Tag
----------------------------	--------------

bb) für Fastnachts-, Silvester- und Kerbveranstaltungen	210,00 €/Tag
---	--------------

bc) für kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine	105,00 €/Tag
---	--------------

bd) für private Nutzer	105,00 €/Tag
------------------------	--------------

(2) Die Benutzungsgebühren für die Kelterscheune betragen an Wochenenden (freitags – sonntags):

a) für Übungsstunden der Vereine

für Erwachsene	7,90 €/Stunde
----------------	---------------

für Jugendliche	3,90 €/Stunde
-----------------	---------------

b) für Veranstaltungen	
ba) für gewerbliche Nutzer	315,00 €/Tag
bb) für Fastnachts-, Silvester- und Kerbveranstaltungen	315,00 €/Tag
bc) für kulturelle Veranstaltungen ortsansässiger Vereine	157,50 €/Tag
bd) für private Nutzer	157,50 €/Tag

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Sonstige Gebühren

Zusätzliche Gebühren werden erhoben:

a) Für die Benutzung der Küche	27,00 €/Tag
b) Für die Benutzung des Außengeländes (nur zusammen mit der Anmietung der Kelterscheune möglich)	52,50 €/Tag
c) Für die Nutzung der Tonanlage	27,00 €/Tag
d) Für die Nutzung der Leinwand	16,00 €/Tag
e) Für die Nutzung des Klaviers	16,00 €/Tag
f) Für den Einsatz eines städtischen Bühnentechnikers für Tonübertragung oder Sonderbeleuchtung: aktueller Stundensatz pro Stunde (40,00 €)	44,00/Stunde

Private und gewerbliche Nutzer hinterlegen eine Kautions von 200,00 €/Tag, die zur Abgeltung aller in der Mietvereinbarung getroffenen Regelungen verwendet und einbehalten wird, falls vom Nutzer dagegen verstoßen wird.

Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise berechnet.

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Sonstige Veranstaltungen

Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet.

Für sonstige Veranstaltungen, die nicht unter die vorstehenden Regelungen fallen, wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Im Übrigen kann durch den Magistrat bei Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden.

Artikel II

Folgende Paragraphen der Benutzungs- und Gebührenordnung werden nicht geändert:

§ 1 Abs. 1 - 2
§ 2 Nr. a - d
§ 3 Abs. 1 - 4
§ 4 Abs. 1 – 3
§ 8
§ 9
§ 10

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 26.02.2018 Antragsteller: Fraktion: Freie Wähler Rödermark Verfasser/in: <i>Siegfried Kupczok Peter Schröder</i>								
Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Gymnasium in Rödermark									
Beratungsfolge: <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>06.03.2018</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>08.03.2018</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>20.03.2018</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	06.03.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
06.03.2018	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
08.03.2018	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
20.03.2018	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Auf Anfrage der FREIEN WÄHLER Rödermark wurden von der Verwaltung folgende Angaben gemacht:

Von den in Rödermark gemeldeten 2490 Kindern/Jugendlichen (11-15 Jahre 1317, 16-19 Jahre 1173) besuchen ca. 1350 (1074 Kl. 5-10; ca. 275 Kl. 11-13) die Nell-Breuning-Schule. Auch wenn von den älteren Jahrgängen viele nach dem 10. Schuljahr abgehen und eine Lehre beginnen, zeigen diese Zahlen doch sehr deutlich, dass viele Rödermärker Kinder und Jugendliche mangels eines entsprechenden Angebotes in Rödermark weiterführende Schulen – im wesentlichen Gymnasien – in den umliegenden Kommunen besuchen müssen. Es ist für diesen Personenkreis eine Zumutung täglich zusätzlich zu den langen Schulzeiten noch erhebliche Fahrtzeiten in Kauf nehmen zu müssen weil ein entsprechendes Angebot in Rödermark nicht gegeben ist. Die zur Verfügung bleibende Zeit für in diesem Alter so wichtige andere Aktivitäten in einem Verein oder einer Gruppe Gleichaltriger ist auf ein Minimum reduziert. Hinzu kommen noch die finanziellen Belastungen der Eltern durch die Fahrtkosten. Die maximale Kapazität der NBS wird von der Verwaltung mit 1600 Schüler*innen angegeben, die aktuell mit 1584 (inkl. auswärtiger Schüler*innen) nahezu ausgeschöpft ist. Der kurz- und mittelfristig zu erwartende Anstieg der Anzahl von Kindern und Jugendlichen in Rödermark wird von der NBS nicht mehr abgedeckt werden können. Bei der gegebenen Sachlage ist es dringend geboten, dass das Bildungsangebot in Rödermark um ein Gymnasium erweitert wird.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, umgehend mit dem Schulträger Kreis Offenbach Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, das Bildungsangebot in Rödermark zeitnah um ein Gymnasium zu erweitern, vor allem um den Anforderungen der nahen Zukunft

entsprechen zu können, aber auch um den Eltern eine Alternative zur Integrierten Gesamtschule zu bieten und den Kindern unnötige Fahrten zu ersparen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: